



UNSER GLAUBE

Die Bekenntnisschriften
der
evangelisch-lutherischen
Kirche

Ausgabe für die Gemeinde

Im Auftrag der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)
herausgegeben vom Amt der VELKD
Redaktionell betreut von Johannes Hund und Hans-Otto Schneider



Der Verlag behält sich die Verwertung des urheberrechtlich geschützten Inhalts dieses Werkes für Zwecke des Text- und Data-Minings nach § 44b UrhG ausdrücklich vor. Jegliche unbefugte Nutzung ist hiermit ausgeschlossen.



Penguin Random House Verlagsgruppe FSC® N001967

4. Auflage der völlig neu bearbeiteten Auflage von 2013, 2026
Copyright © 2013 Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Penguin Random House Verlagsgruppe GmbH,
Neumarkter Straße 28, 81673 München
produksicherheit@penguinrandomhouse.de
(Vorstehende Angaben sind zugleich
Pflichtinformationen nach GPSR.)

Druck und Bindung: GGP Media GmbH, Pößneck
Printed in Germany
ISBN 978-3-579-06473-4
www.gtvh.de

Inhalt

Geleitwort	7
Hinweise zur vorliegenden Ausgabe	15
I. Die altkirchlichen Bekenntnisse (Klaus GRÜNWALDT)	19
Einleitung	21
1. Das Apostolikum	25
2. Das Nicäno-Konstantinopolitanum	26
3. Das Athanasianum	28
II. Die Augsburger Konfession (Notger SLENCZKA)	31
Einleitung	33
Inhaltsübersicht zu Augsburger Konfession und Apologie	39
Text	41
III. Die Apologie der Augsburger Konfession (Christian PETERS)	99
Einleitung	101
Gliederungsübersicht (Rudolf MAU)	106
Text	117
IV. Die Schmalkaldischen Artikel (Helmar JUNGHANS †)	385
Einleitung	387
Inhaltsübersicht	389
Text	391
V. Abhandlung über die Amtsgewalt und die Vorrangstellung des Papstes (Matthias DEUSCHLE)	429
Einleitung	431
Text	435
VI. Der Kleine Katechismus (Hans-Otto SCHNEIDER)	455
Vorbemerkung	457
Inhaltsübersicht zu beiden Katechismen	459
Text	461

VII. Der Große Katechismus (Hans-Otto SCHNEIDER)	501
Einleitung	503
Text	505
VIII. Die Konkordienformel	645
Einleitung (Irene DINGEL)	647
Inhaltsübersicht	655
Vorrede (Irene DINGEL)	657
Epitome (Irene DINGEL)	673
Solida declaratio (Johannes HUND)	733
<i>Anhang: Die Leuenberger Konkordie</i>	919
Einleitung	921
Text	923
Abkürzungsverzeichnis	934
Bibelstellenregister	936
Namensregister	950
Sachregister	958

Geleitwort

Credo: Ich glaube ...! Das Bekenntnis des christlichen Glaubens ist ein fester Bestandteil des evangelischen Gottesdienstes. Dies ist kein Zufall. Das Bekennen bzw. der Bezug auf ein geprägtes Bekenntnis ist ein Grundzug des Glaubens selbst. Jedes Bekenntnis – das aktuell mündlich gesprochene wie auch der schriftlich fixierte Bekenntnistext – ist Ausdruck des sich selbst reflektierenden und verstehenden Glaubens. Im Vollzug des Bekennens gibt der einzelne Christenmensch wie die Kirche als Ganze Rechenschaft über das, was den Grund und das Ziel ihrer Hoffnung bildet, was sie tröstet und trägt und woran sie sich in der Lehre orientiert. Das Bekenntnis formuliert somit den Inhalt des Glaubens, verweist auf ihn und bedient sich dazu theologischer Begrifflichkeit und Lehrbildung. Damit leistet das Bekenntnis ein Dreifaches: Es formuliert zum einen in konzentrierter Form den Konsens, dem die Verkündigung der Kirche und das Zeugnis der einzelnen Christen sich verpflichtet wissen. Solchermaßen dient das Bekenntnis der individuellen und kollektiven Selbstprüfung des Glaubens und hat zugleich eine identitätsstiftende Funktion. Zweitens stellen Bekenntnisse Kriterien bereit, das Evangelium recht zu verstehen und eine von diesem Konsens abweichende oder ihm widersprechende Lehre und Verkündigung zu identifizieren. Das Bekenntnis bildet daher auch die theologische Grundlage, auf der Christen mit Christen anderer Konfessionen, aber auch mit Vertretern anderer Religionen und Weltanschauungen ins Gespräch kommen bzw. Kirchen in einen ökumenischen Dialog eintreten können. Die Pluralität, in der wir leben, erfordert nicht weniger, sondern mehr Bekenntnis. Über den zeitgenössischen Dialog hinaus verbinden die Bekenntnisse drittens heutige Menschen mit Christen vergangener Jahrhunderte und ermöglichen zugleich die Weitergabe des Glaubens an künftige Generationen.

Im Verlauf der Geschichte des Christentums hat das Bekenntnis seine dreifache Funktion in und unter verschiedenen Formen, Gattungen und Sprachgestalten wahrgenommen und erfüllt. Im Alten Testament werden die befreienden Geschichtstaten Gottes an seinem Volk Israel in bekennender Weise rekapituliert (vgl. Dtn 26,5–9). Im Neuen Testament finden sich knappe Bekenntnisformeln wie bei-

spielsweise das Bekenntnis des Petrus: »Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes« (Mt 16,16). Hier bekennt ein Einzelner, was sich ihm persönlich erschlossen hat, eine Einsicht, die ihn in existenzieller Weise berührt. Die altkirchlichen Bekenntnisse – das sog. Nicänum und das Apostolikum – formulieren in liturgisch dichter Sprache die Grundlinien des Glaubens an den Dreieinigen Gott, den der Einzelne mit der Gemeinschaft der Glaubenden teilt.

In der Folge der Auseinandersetzung der Reformatoren mit der römisch-katholischen Theologie und Kirche entstanden im 16. Jahrhundert zahlreiche weitere Bekenntnisschriften, die im Duktus theologischer Lehrbildung das lutherische – bzw. parallel dazu das reformierte – Verständnis des christlichen Glaubens in systematisch umfassender Weise entfalten. Die Bekenntnisschriften sind größtenteils Lehrdokumente, die den Konsens der reformatorischen Kirchen widerspiegeln und als solche den Anspruch erheben, die verbindliche Richtschnur für kirchliche Verkündigung, Lehre und Unterricht zu sein. Die Katechismen hingegen – insbesondere Luthers Kleiner Katechismus – verfolgen didaktische Ziele und verstehen sich als Anleitung zur Selbstvergewisserung des Einzelnen über seinen Glauben und zur persönlichen Einübung darin. Der Prozess der reformatorischen Bekenntnisbildung gelangte 1580 zu einem vorläufigen Abschluss. In der Folgezeit sind keine weiteren Bekenntnisse formuliert worden, die eine traditionsbildende Wirkkraft entfaltet haben.

Einen neuen kirchenhistorisch markanten Einschnitt bildet erst im 20. Jahrhundert die »Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche«, die die Bekenntnissynode 1934 in Barmen verabschiedete. Die besondere Bedeutung, die die Erklärung von Barmen kirchengeschichtlich entfaltete, lag vor allem darin begründet, dass sie in der entschlossenen Abwehr der als Häresie erkannten nationalsozialistischen Ideologie der Deutschen Christen die reformatorischen Kirchen trotz und in den damals trennenden Lehrdifferenzen zu einem einmütigen Bekenntnis zusammenführte. Obgleich die Barmer Erklärung ihrem Selbstverständnis gemäß nicht den Anspruch erhebt, ein Bekenntnis zu sein, wurde sie in der Folgezeit in verschiedenen Gliedkirchen der EKD faktisch als ein solches rezipiert und in diesem Sinne auch im Gottesdienst rezitiert. Einen weiteren Meilenstein in der Geschichte der Bekenntnisstraditionen und der ökumenischen Dialoge bildet die Leuenberger Konkordie von

1973. Auch dieser Text versteht sich nicht als Bekenntnis, sondern will die Grundlage dafür bilden, dass Kirchen unterschiedlichen Bekenntnisstandes untereinander Kirchengemeinschaft erklären und praktizieren können. Möglich ist dies deshalb, weil das entscheidende gemeinschaftstiftende Moment nicht auf der Ebene des bekenntnis-mäßigen Konsenses – also auf der Ebene kirchlicher Lehre – verortet wird, sondern im »gemeinsamen Verständnis des Evangeliums«. Dieses Verständnis aber erschließt sich allein dadurch, dass Gott selbst sich in der Kraft seines Heiligen Geistes in den Herzen der Menschen bezeugt. Das Verständnis des Evangeliums verdankt sich mithin der Selbstoffenbarung Gottes. Als solche ist und bleibt sie dem menschlichen Bemühen, theologisch zu verstehen, prinzipiell vorgeordnet und kann daher auch nicht mit einer bestimmten Gestalt kirchlicher Lehre identifiziert werden. Die Leuenberger Konkordie stellt sich mit diesem Ansatz bewusst in die Traditionslinie von Artikel 7 des Augsburger Bekenntnisses, demzufolge die Kirche Jesu Christi allein an der evangeliumsgemäßen Predigt und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente erkannt wird. »Von Menschen eingesetzte Zeremonien«, so Artikel 7, sind demgegenüber nachrangig.

Diesen unterschiedlichen Formen und Gattungen entsprechend nehmen die Bekenntnisse jeweils einen anderen »Sitz« im Leben der Kirche ein. So sind die altkirchlichen Bekenntnisse liturgischer Bestandteil des evangelischen Gottesdienstes. Die lutherischen Bekenntnisschriften haben aufgrund ihres Status als Lehrdokumente zum großen Teil Eingang in die Kirchenverfassungen der lutherischen und unierten Landeskirchen gefunden und sind damit Teil der Kirchenordnung. Personen, die gemäß Artikel 14 des Augsburger Bekenntnisses in das Amt der öffentlichen Verkündigung berufen werden – in den meisten Landeskirchen sind dies Pfarrer/Pfarrerinnen und Prädikanten/Prädikantinnen –, werden im Rahmen ihrer Ordination bzw. Beauftragung auf die Bekenntnisschriften verpflichtet. Luthers Kleiner Katechismus hingegen stand über Jahrhunderte hinweg im Fokus des häuslichen, schulischen und kirchlichen Unterrichts. Die Theologische Erklärung von Barmen hat grundlegende Bedeutung für den innerprotestantischen Dialog zwischen den reformatorischen Kirchen überwiegend im bundesdeutschen Kontext entfaltet. Das in der Leuenberger Konkordie entfaltete ökumenische Modell der Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen schließlich hat fundamentale Bedeu-

tung für den Dialog der vorreformatorischen und reformatorischen Kirchen auf internationaler Ebene, vornehmlich im Kontext der Gliedkirchen, die die Konkordie unterzeichnet haben und als Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft miteinander verbunden sind. Aber auch die interkontinentale bekenntnisgleiche Gemeinschaft der Gliedkirchen des Lutherischen Weltbundes basiert auf dem Modell der Kirchengemeinschaft. Darüber hinaus wird gegenwärtig im akademischen wie auch im kirchlichen Kontext intensiv diskutiert, ob bzw. inwiefern das Modell der Kirchengemeinschaft auch für den Dialog mit nicht-evangelischen christlichen Kirchen, insbesondere mit der römisch-katholischen Kirche, fruchtbar gemacht werden kann.

In dieser Ausgabe sind die Bekenntnisschriften zusammengestellt, die in das sog. Konkordienbuch Eingang gefunden haben. Diese Texte beginnen mit den drei altkirchlichen Bekenntnissen, die für die Reformatoren in ihrem Bemühen, Grundeinsichten der Alten Kirche zu reformulieren, theologisch grundlegend und richtungsweisend blieben. Dem entspricht der Anspruch der lutherischen Bekenntnisschriften, mit ihrer Lehre das Glaubenszeugnis der gesamten Kirche zum Ausdruck zu bringen. Die Texte verstehen sich daher als Zeugnisse der Katholizität der Kirche, die nicht die Sonderlehre einer Partikularkirche, sondern den Willen zu kirchlicher Einheit zum Ausdruck bringen. Die Entstehung der Texte des Konkordienbuches umfasst den Zeitraum von 1529 bis 1577 und damit fast 50 Jahre. Die Bekenntnisschriften haben nicht nur unterschiedlichen Charakter, sondern auch eine unterschiedliche Bedeutung für das Leben und die Lehre der Kirche entfaltet. So wird in vielen Landeskirchen dem Augsburger Bekenntnis und dem Kleinen Katechismus eine zentrale Stellung eingeräumt.

Die reformatorischen Bekenntnisschriften verstehen sich selbst als Anleitung zum rechten Gebrauch der Heiligen Schrift und zu ihrem Verständnis, das sich Luther zufolge an nichts anderem als am Evangelium von Jesus Christus orientieren kann und soll. Die in den Bekenntnisschriften formulierten Einsichten bilden somit den hermeneutischen Schlüssel, der das Evangelium von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Glauben als die Mitte der Schrift erschließt. Als solche bringen sie die Grundzüge des christlichen Glaubens in der Perspektive lutherischer Theologie zur Darstellung. Mit diesem

Selbstverständnis verbindet sich die bleibende Aufgabe, den Wahrheitsanspruch der theologischen Lehrgehalte der Bekenntnisschriften an dem Zeugnis der Heiligen Schrift zu überprüfen. Damit ergibt sich zugleich auch eine Regel für den rechten Umgang mit den Bekenntnistexten. Diese verlangen keine Rezitation, sondern wollen vielmehr in und für die eigene Gegenwart reformuliert und mit Blick auf aktuelle Herausforderungen aktualisiert zur Sprache gebracht werden. Die Auseinandersetzung mit diesen grundlegenden Lehrdokumenten der Kirche fordert daher immer wieder dazu heraus, nicht den Buchstaben, sondern den Geist dieser Texte lebendig zu halten.

Weil die Bekenntnisschriften die verbindliche Richtschnur für die Lehre und das Leben der reformatorischen Kirchen bilden, stellen sie auch die theologische Grundlage dar für den ökumenischen Dialog mit Kirchen anderer Konfessionen. In diesen Gesprächen standen in den letzten Jahrzehnten auch die in einzelnen Bekenntnistexten wie beispielsweise der Konkordienformel ausgesprochenen Verurteilungen von Lehraussagen zur Diskussion. Diese Verwerfungen markieren theologische Streitpunkte, die im Dialog der Konfessionen beraten werden und hinsichtlich ihrer Konsequenzen für das ökumenische Miteinander theologisch beurteilt werden müssen. Leitend für diesen Diskurs sollten dabei der Respekt und die Achtung vor dem unterschiedlichen Wahrheitsbewusstsein sein, dem die ökumenischen Partner in ihrem Gewissen verpflichtet sind.

In jüngster Zeit haben verschiedene ökumenische Dialoge zu dem Ergebnis geführt, dass die historischen Lehrverurteilungen die heutigen Partner in ihrem jeweiligen Selbstverständnis nicht mehr treffen. So stellt z. B. die Leuenberger Konkordie fest, dass die Lehrverurteilungen »nicht den gegenwärtigen Stand der Lehre der zustimmenden Kirchen treffen«. Die im Kontext der Konkordie verbundenen Kirchen gewähren einander daher Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Anmerkungen zu neueren ökumenischen Entwicklungen finden sich in den Fußnoten zu den entsprechenden Texten.

Mit der Präsentation der lutherischen Bekenntnisschriften hat sich die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zum Ziel gesetzt, Inhalte, Fragen und Herausforderungen, die für den inner-evangelischen und ökumenischen Dialog von Bedeutung sind, auf der Ebene der Gemeinden bekannter zu machen und ins Gespräch zu bringen. Die Lektüre der mitunter recht spröden und sperrigen

Texte erfordert zugegebenermaßen theologisches Interesse, Konzentration und Geduld. Warum sollten sich Christenmenschen in den Gemeinden dieser Mühe unterziehen? Warum sollte ein Gemeindeglied diese Texte kennen? Martin Luther hat zeitlebens betont, dass jeder Christ und jede Christin durch die Taufe im übertragenen Sinne zum Priester und zur Priesterin geweiht ist und daher Anteil hat an den priesterlichen Vollmachten des Opfers, der Fürbitte und der religiösen Unterweisung. Durch die Taufe ist jeder Mensch ungeachtet seines Geschlechts, seiner Herkunft oder seiner (Aus-)Bildung geistlich qualifiziert. Der Begriff des »Priestertums aller Gläubigen« oder präziser »aller Getauften«, der den Unterschied zwischen »Geistlichen« und »Laien« aufhebt, ist inzwischen nicht nur unter Protestanten Allgemeingut geworden. Weniger im öffentlichen Bewusstsein verankert ist die Einsicht, dass sich mit dieser Qualifikation eine große Verantwortung verbindet. Jeder getaufte Christ, so Luther, hat das Recht, aber auch die Pflicht, evangelische Lehre zu beurteilen. Alle Getauften sollten fähig sein, zu prüfen, ob die Verkündigung ihrer Gemeinde bzw. ihrer Kirche dem biblischen Zeugnis des Evangeliums – so wie es sich in der Perspektive der lutherischen Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Glauben darstellt – entspricht oder nicht. Dazu aber muss man um die Lehrgehalte dieses Glaubens wissen. Diese Inhalte und Grundlagen erschließen sich im Studium der Bekenntnisschriften der reformatorischen Kirchen. Das vorliegende Buch möchte zu diesem Studium anregen, ermutigen und dazu beitragen, dass es der Leserin und dem Leser helfen möge, den eigenen Glauben selbstständig und theologisch verantwortet zu bezeugen. Vernunft und Glauben beschreiben keine Widersprüche.

Abschließend seien noch einige Anmerkungen zur redaktionellen Gestaltung dieser Ausgabe angefügt. Die lutherischen Bekenntnisschriften werden unter dem Titel »Unser Glaube« seit 1986 von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands den Gemeinden zugänglich gemacht. Das Buch hat in der Vergangenheit fünf Auflagen erfahren. Der nun vorliegende Text stellt demgegenüber eine komplette Neubearbeitung dar, die sich an folgenden Richtlinien orientiert: Die Übersetzungen der Originaltexte sind um eine verständliche und gut lesbare Sprache bemüht, die den Regeln heutiger Begrifflichkeit, Grammatik, Zeichensetzung und Syntax Rechnung trägt. Der Grad der sprachlichen Aktualisierung ist jedoch von Text

zu Text unterschiedlich. Die vorliegende Präsentation der Quellentexte versteht sich als Hinführung zum Studium der wissenschaftlichen Ausgabe der lutherischen Bekenntnisschriften. Deshalb wurde zugleich darauf geachtet, dass die Wiedererkennbarkeit der Originaltexte sichergestellt ist. Diese Maßgabe war auch für die Übertragung einzelner Wörter und theologischer Fachbegriffe leitend. Den einzelnen Bekenntnisschriften ist jeweils eine kurze Einleitung vorangestellt; bibliographische Hinweise am Schluss regen zur weiterführenden Lektüre an. Die in den Fußnoten notierten Anmerkungen geben biographische Informationen zu im Text erwähnten Gestalten der Kirchengeschichte, schlüsseln Zitate und Anspielungen auf, geben knappe theologiegeschichtliche Informationen zum Verständnis des Textes und greifen Beschlüsse bzw. Erklärungen auf, die auf der Ebene der Gliedkirchen der EKD offiziell und für den ökumenischen Dialog richtungsweisend rezipiert worden sind.

Der Textbestand der 5. Auflage wurde erweitert durch die Aufnahme der »Solida declaratio«, der »Feierlichen Erklärung«, die den zweiten, ausführlicheren Teil der Konkordienformel bildet, der auf die kurze Zusammenfassung, die Epitome, folgt. Darüber hinaus wurde auch der Text der Leuenberger Konkordie in die Ausgabe aufgenommen. Dieses Dokument ist von eminenter Bedeutung für den ökumenischen Dialog und bildet die Grundlage für die Verbundenheit der verschiedenen reformatorischen Kirchen und ihrer Traditionen. Auch mit Blick auf das 2013 anstehende 40-jährige Jubiläum dieses Dokumentes ist zu wünschen, dass dieser Text auch den Gemeinden zugänglich gemacht und in diesen bekannter wird. Wie oben bereits erwähnt, beansprucht die Leuenberger Konkordie hinsichtlich der Lehre und Ordnung der Landeskirchen einen anderen Status als das Corpus der Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts und verfolgt zudem auch eine andere Zielrichtung. Daher wurde der Text dem Konkordienbuch als Anhang beigefügt.

Die vorliegende Neubearbeitung ist das Ergebnis eines intensiven und langjährigen Arbeitsprozesses, den ein Kreis von theologischen und anderen Fachpersonen in teilweise mühevoller Detailarbeit neben ihren beruflichen Pflichten erstellt hat. Für dieses ehrenamtliche Engagement danken wir herzlich: Dr. Michael Beyer, PD Dr. Matthias Deuschle, Prof. Dr. Irene Dingel, Prof. Dr. Ulla Fix, Prof. Dr. Klaus Grünwaldt, Prof. Dr. Helmar Junghans (+), Prof. Dr. Notger Slenczka

und Prof. Dr. Günther Wartenberg (†). Ein besonderer Dank gilt dem Vorsitzenden des Arbeitskreises, Prof. Dr. Christian Peters, der neben der Textarbeit auch redaktionelle Arbeiten übernommen hat, sowie Dr. Johannes Hund und Dipl. Theol. Hans-Otto Schneider, die über ihre Übersetzungsarbeit an den Bekenntnisschriften hinaus die abschließenden redaktionellen Arbeiten im Auftrag der VELKD übernommen haben. Last but not least danken wir dem Gütersloher Verlagshaus für seine kompetente und überaus geduldige Betreuung dieses Buches.

Hannover/Schleswig
im Sommer 2013

Gerhard Ulrich

Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland
Leitender Bischof der VELKD

Hinweise zur vorliegenden Ausgabe

»Unser Glaube« bietet die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche teils in Übersetzungen aus dem Lateinischen, teils in Übertragungen aus dem Frühneuhochdeutschen, um Interessierten auch ohne spezifische theologische oder historische Vorbildung den Zugang zu den Texten zu erleichtern. Gegenüber früheren Ausgaben¹ wurde bei dieser Neubearbeitung zusätzlich die Solida Declaratio, der zweite Teil der Konkordienformel von 1577, mit aufgenommen,² außerdem im Anhang auch die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (»Leuenberger Konkordie«) von 1973.³

Das Verständnis der Texte soll durch kurzgefasste **Einleitungen** erleichtert werden, die neben Ausführungen zu Entstehung und Bedeutung der jeweiligen Bekenntnisschriften auch weiterführende Literaturhinweise enthalten. Umfänglicheren Texten wurden außerdem **Inhaltsübersichten** vorangestellt. Aufgrund des parallelen Aufbaus wurden die Übersichten zum Augsburger Bekenntnis und zu dessen Apologie ebenso zusammengefasst⁴ wie diejenigen zu den beiden Katechismen⁵ und zu Epitome und Solida Declaratio der Konkordienformel.⁶ Im Falle der umfangreichen Apologie zum Augsburger Bekenntnis tritt ergänzend eine eingehende, kleinteilige Gliederungsübersicht hinzu.⁷ Erläuterungen zu Einzelfragen sind zu den jeweiligen Stellen in textbegleitenden **Fußnoten** untergebracht.

1. Unser Glaube, 1.–5. Auflage, Gütersloh 1986–2004, bearbeitet von Horst Georg Pöhlmann.

2. Siehe unten S. 733–917.

3. Siehe unten S. 923–933.

4. Siehe unten S. 39f.

5. Siehe unten S. 459f.

6. Siehe unten S. 655.

7. Siehe unten S. 106–116.

Darüber hinaus bietet der Band im Anhang mehrere **Register**.⁸ Verzeichnet werden 1. die vorkommenden Bibelstellen,⁹ 2. die Namen und 3. eine Auswahl wichtiger Sachbegriffe.

Die *polemische Sprache*, die an manchen Stellen, insbesondere in den Bekenntnisdokumenten des 16. Jahrhunderts, hervortritt, ist als Ausdruck der starken inneren Beteiligung der Bekennenden an den theologischen Auseinandersetzungen ihrer jeweiligen Zeit zu verstehen. Sie nachträglich abzumildern oder zu verwässern, das käme uns Heutigen nicht zu. Sie unreflektiert zu übernehmen und weiterzuführen wäre aber ebenso wenig zu verantworten. Die Verwerfungsaussagen dienten der deutlichen Akzentuierung des je eigenen theologischen Profils; dabei wurde die gegnerische Position bestenfalls holzschnittartig erfasst, eine ausgewogene, sachlich angemessene inhaltliche Würdigung wurde nicht beabsichtigt, geschweige denn erreicht. War insofern schon die Benennung bestimmter Irrlehren nicht unproblematisch, so muss die Zuordnung zu bestimmten Personen, insbesondere zeitgenössischen Gegnern, und deren Verwerfung umso kritischer gesehen werden. Soweit zeitgenössische Positionen im 16. Jahrhundert als Irrlehren eingeschätzt und verworfen wurden, ist deshalb zum einen zu fragen, ob die damalige gegnerische Position überhaupt zutreffend identifiziert wurde. Zum andern aber ist zu beachten, dass der Stand der theologischen Diskussion sowohl innerhalb wie außerhalb der lutherischen Kirchen sich seit dem Jahrhundert der Reformation verändert hat: Möglicherweise werden einst tatsächlich vertretene und einst als Irrlehren verworfene Positionen inzwischen durch die betreffenden Gruppen nicht mehr in gleicher Weise aufrechterhalten; möglicherweise wurde darin auch inzwischen infolge neuer Einsichten ein theologisch berechtigtes Anliegen erkannt.¹⁰ Es ist deshalb mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, was schon die Väter der Konkordienformel am Schluss der Einleitung zur Epitome festgehalten haben: »... allein die Heilige Schrift bleibt ein-

8. Siehe unten S. 936–969.

9. Die Abkürzungen der biblischen Bücher (siehe das Bibelstellenregister S. 936) entsprechen den Loccumer Richtlinien der ökumenischen Kommission zur Erarbeitung der Einheitsübersetzung der Bibel.

10. An einigen einschlägigen Stellen wurden die Ergebnisse ökumenischer Lehrgespräche der vergangenen Jahrzehnte in Fußnoten vermerkt.

ziger Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als dem einzigen Prüfstein alle Lehren erwogen und beurteilt werden sollen und müssen, ob sie gut oder böse, recht oder unrecht sind. Die anderen Symbole und herangezogenen Schriften aber sind nicht Richter wie die Heilige Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens, *wie zu deren jeweiliger Entstehungszeit* die Heilige Schrift im Hinblick auf die strittigen Glaubensartikel in der Kirche Gottes *von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt* [...] worden ist.«¹¹ Echte Bekenntnistreue erweist sich also im immer neuen Hören auf das Christuszeugnis der Heiligen Schrift und in der Bereitschaft, sich jederzeit durch sie zu neuen Einsichten leiten zu lassen. Dabei kann uns das Zeugnis der Vorfahren im Glauben eine wertvolle Hilfe sein und wichtige Denkanstöße vermitteln.

11. Siehe unten S. 675 (Hervorhebung nicht im Original).

I.

Die altkirchlichen Bekenntnisse

Einleitung

Die drei altkirchlichen Bekenntnisse, das Apostolikum, das Nicaeno-Konstantinopolitanum (Nicaenum) und das Athanasianum, gehören nächst der Heiligen Schrift zu jenen Glaubenszeugnissen, die zwar nicht alle, aber doch die überwiegende Mehrzahl der christlichen Kirchen miteinander gemeinsam haben. Als solche verbinden sie uns nicht nur mit den Christinnen und Christen der ersten Jahrhunderte, sondern auch mit den meisten großen Traditionen der heutigen Zeit.

Die drei altkirchlichen Bekenntnisse sind von sehr unterschiedlicher Art. Während das Apostolikum ein typisches Taufbekenntnis ist, also ursprünglich von Täuflingen anlässlich ihrer Taufe gesprochen wurde, ist das Nicaenum ein Lehrbekenntnis, das die wichtigsten Aussagen zur Dreieinigkeit Gottes festhält. Demgegenüber ist das Athanasianum wohl am ehesten als eine theologische Abhandlung über die Lehren von der Trinität und Jesus Christus anzusprechen.

Anders als das Apostolikum zeigen das Nicaenum und das Athanasianum deutliche Spuren der theologischen Auseinandersetzungen der ersten Jahrhunderte nach Christus.

Dabei spiegelt das Nicaenum vor allem die Debatten des 4. Jahrhunderts über das Verhältnis Jesu und des Heiligen Geistes zum Vater wider. Die Diskussion über das Verhältnis Jesu zum Vater wurde im Arianischen Streit geführt. Der Streit ist benannt nach Arius (gest. 336), einem Schüler des antiochenischen Märtyrers Lukian. Für Arius ist nur der Vater ein wirklicher Gott. Der Sohn ist ein oberstes Engelwesen, das wie alle anderen Geschöpfe auch aus dem Nichts erschaffen worden ist. Er ist dem Vater seinem Wesen nach unähnlich und darum auch nicht präexistent, das heißt: ohne Anfang. Vielmehr gab es eine Zeit, in der Jesus Christus nicht existierte. Auch war Jesus nach der Meinung des Arius mit einem freien Willen begabt und deshalb wie alle anderen Geschöpfe der sittlichen Bewährung unterworfen. Allein der Tatsache, dass er sich bewährt hat, ist es zuzuschreiben, dass er Gott genannt werden kann. Deutlich ist damit, dass Arius den Sohn dem Vater unterordnet, die drei göttlichen Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist, hier also hierarchisch, das heißt: ihrem Rang nach abgestuft werden. Damit jedoch wird in Frage gestellt, dass sich

in Jesus Christus wirklich Gott selbst offenbart und so für die Menschen die Erlösung bewirkt hat. Stattdessen sieht Arius Jesu Bedeutung vor allem in seinem ethischen Handeln, eine Auffassung, die seitdem in regelmäßigen Abständen wieder auftaucht.

Das Konzil von Nicaea hatte im Jahr 325 die Lehre des Arius für ketzerisch erklärt und in einer Vorform des späteren Nicaenum die Wesenseinheit von Vater und Sohn bekannt. Damit wurden die wichtigsten Grundlagen der Trinitätslehre festgelegt. Das entscheidende Stichwort des Konzils, »homoousios«, das heißt »eines Wesens«, ist dabei wohl von Ossius von Córdoba, dem Hofprediger Kaiser Konstantins I. (270/288, 306–337), in die Debatte eingebracht worden. Der Sache nach geht die Formulierung auf neutestamentliche Aussagen wie etwa Joh 10,30 (»Ich und der Vater sind eins«) zurück.

Allerdings setzte sich der theologische Streit auch nach dem Konzil noch fort. Dabei wurde zum einen im Blick auf die Gottheit Jesu Christi die Interpretation der Wendung »eines Wesens (mit dem Vater)« vertieft. Zum anderen wurde heftig über die Gottheit des Heiligen Geistes gestritten. Diese war nämlich im Nicaenum von 325 noch nicht bedacht worden; es hatte dort lediglich geheißen: »(Wir glauben) [...] an den Heiligen Geist.« In der endgültigen Fassung des Bekenntnisses, die von dem im Jahre 381 durch Kaiser Theodosius I. (347, 379–395) einberufenen Konzil von Konstantinopel verabschiedet wurde, ist darum vor allem der dritte Artikel breit ausgeführt. Der Heilige Geist erscheint darin als gleichberechtigte Person der Trinität, was während des Streites durch die sogenannten »Pneumatomachen« bestritten worden war. Diese hielten den Heiligen Geist nämlich lediglich für ein Geschöpf.

In den Bekenntnissen der lutherischen Kirchen erscheint das Nicaenum in jener lateinischen Gestalt, die mit schon im 6. Jahrhundert anzutreffenden Formulierungen betont, dass der Heilige Geist nicht nur »aus dem Vater«, sondern »filioque«, das heißt »und aus dem Sohn« hervorgehe. Damit folgen diese Bekenntnisse der westlichen Tradition, die besonders an den das menschliche Heil bewirkenden Handlungen der drei göttlichen Personen interessiert ist. Dem gegenüber geht es der östlichen, orthodoxen Tradition vor allem um die Beziehungen (Relationen) innerhalb der Trinität.

Das Athanasianum, das von der Tradition dem Kirchenvater Athanasius von Alexandrien (ca. 298–373) zugesprochen wurde, wahr-

scheinlich aber erst im 5. Jahrhundert fixiert worden ist, ist in den heutigen Gemeinden weniger in Gebrauch als das Apostolische und das Nicaenische Bekenntnis.

Zentraler Inhalt dieses Bekenntnisses ist zum einen die Lehre von der Dreieinigkeit Gottes (Trinitätslehre) und zum anderen die Lehre von den zwei Naturen Jesu Christi (Zweinaturenlehre). Seine Aussagen folgen jenen Linien, die sich im Verlauf der Streitigkeiten des 4. und 5. Jahrhunderts als rechthgläubig durchgesetzt haben. Die Lehre von der Trinität hält dabei sehr anschaulich die Spannung zwischen der Einheit Gottes und der Dreiheit seiner Personen fest. So wie es bereits die Konzilien von Nicaea und Konstantinopel bekannt haben, werden auch hier die Wesenseinheit, die Göttlichkeit und das Herr-Sein der drei Personen gegen die damals erhobenen irrigen Behauptungen einer Abstufung innerhalb der Trinität oder der Geschöpflichkeit des Sohnes und/oder des Heiligen Geistes vertreten.

Die Lehre von Jesus Christus folgt jener Lehre, die das Konzil von Chalkedon im Jahre 451 als rechthgläubig festgelegt hatte: Christus ist weder ein vergöttlichter Mensch noch ein vermenschlichter Gott. Er ist kein Mischwesen und wurde nicht verwandelt. Demgegenüber hält das Athanasianum fest: Christus ist wahrer Gott und wahrer Mensch. Er ist nicht vermischt oder verwandelt und auch nicht getrennt oder gesondert. Bemerkenswert ist, dass die Lehre über die Dreieinigkeit hier bereits den Ausgang des Heiligen Geistes vom Vater »und aus dem Sohn« (lat. *filioque*) lehrt (s. oben).

Im Schlussteil des Athanasianums wird eine große Nähe zum Apostolikum erkennbar. Das macht deutlich, dass der Text des Apostolikums, der uns in seiner abschließenden Form erst aus dem frühen 8. Jahrhundert überliefert wird, in seinen Grundzügen schon sehr viel älter ist. Er ähnelt dem stadtrömischen Bekenntnis, das bereits in der Mitte des 3. Jahrhunderts vorlag.

Gegenüber den beiden anderen altkirchlichen Bekenntnissen fällt die Kürze des Apostolikums besonders im dritten Artikel (Heiliger Geist) auf. Dafür liegt der Schwerpunkt hier im zweiten Artikel (Jesus Christus). Allerdings ist festzustellen, dass sich dort kein Wort über die Heilsbedeutung des Todes Jesu findet. Der additive, reihende Stil dieses Bekenntnisses hat dem Missverständnis Vorschub geleistet, zum rechten Bekennen genüge eine Aufzählung von grundlegenden Wahrheiten.

Das Apostolikum ist das in den westlichen Kirchen am weitesten verbreitete Bekenntnis; in den orthodoxen Kirchen spielt es keine Rolle, dort gilt das Nicaenum.

LITERATUR:

Karlmann BEYSCHLAG, Grundriß der Dogmengeschichte. Bd. 1: Gott und Welt, Darmstadt 1982.

John Norman Davidson KELLY, Altchristliche Glaubensbekenntnisse, Göttingen 1993.

Reinhard STAATS, Das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel. Historische und theologische Grundlagen, Darmstadt 1996.

Hans-Georg LINK, Bekennen und Bekenntnis, Göttingen 1998 (Bensheimer Hefte 86).

Artikel der Theologischen Realenzyklopädie (TRE): Frederick Ercole VOKES/Hans-Martin BARTH/Henning SCHRÖER, Apostolisches Glaubensbekenntnis I-III, in: TRE 3 (1978), 528–571; Wolf-Dieter HAUSCHILD, Nicäno-Konstantinopolitantisches Glaubensbekenntnis, in: TRE 24 (1994), 444–456; Roger John Howard COLLINS, Athanasianisches Symbol, in: TRE 4 (1979), 328–333.

Das apostolische Glaubensbekenntnis

Ich glaube an Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde.

Und an Jesus Christus,
seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes,
des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen,
zu richten die Lebenden und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige christliche¹ Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
und das ewige Leben.
Amen.

1. Im lateinischen Original ist hier von der »sancta ecclesia catholica«, also von der »heiligen katholischen Kirche« die Rede. Der Begriff »katholisch« leitet sich dabei vom griechischen »katholikos«, das heißt: »das Ganze oder alle betreffend, allgemeingültig« ab. Erst seit dem Konzil von Trient (1545–1563) wird das Wort »katholisch« in einer seine ursprüngliche Weite einengenden Weise als ein die Konfessionen unterscheidender Begriff gebraucht. Dagegen ist zu sagen, dass sich auch die evangelisch-lutherische Kirche als eine katholische Kirche begreift, aber eben nicht als römisch-katholisch.

Das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel

Wir glauben an den einen Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
der alles geschaffen hat,
Himmel und Erde,
die sichtbare und die unsichtbare Welt.

Und an den einen Herrn Jesus Christus,
Gottes eingeborenen Sohn,
aus dem Vater geboren vor aller Zeit:
Gott von Gott, Licht vom Licht,
wahrer Gott vom wahren Gott,
gezeugt, nicht geschaffen,
eines Wesens mit dem Vater;
durch ihn ist alles geschaffen.
Für uns Menschen und zu unserm Heil
ist er vom Himmel gekommen,
hat Fleisch angenommen
durch den Heiligen Geist
von der Jungfrau Maria
und ist Mensch geworden.
Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus,
hat gelitten und ist begraben worden,
ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift
und aufgefahren in den Himmel.
Er sitzt zur Rechten des Vaters
und wird wiederkommen in Herrlichkeit,
zu richten die Lebenden und die Toten;
seiner Herrschaft wird kein Ende sein.

Wir glauben an den Heiligen Geist,
der Herr ist und lebendig macht,
der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht,
der mit dem Vater und dem Sohn
angebetet und verherrlicht wird,

der gesprochen hat durch die Propheten,
und die eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche.
Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.
Wir erwarten die Auferstehung der Toten
und das Leben der kommenden Welt.
Amen.

Das Athanasianische Glaubensbekenntnis

Wer gerettet werden will, muss vor allem den allgemeinen² Glauben festhalten. Wer diesen nicht unversehrt und unverletzt bewahrt, wird mit Sicherheit in Ewigkeit zugrunde gehen. Der allgemeine Glaube aber ist folgender:

[Von der Dreieinigkeit Gottes]

dass wir einen Gott in [seiner] Dreieinigkeit und die Dreieinigkeit in [ihrer] Einheit verehren und weder die Personen vermischen noch ihr Wesen trennen.

Denn eine ist die Person des Vaters, eine die des Sohnes und eine die des Heiligen Geistes.

Aber die Gottheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes ist eine einzige, sie haben die gleiche Herrlichkeit und eine gleichewige Majestät.

Wie der Vater ist, so ist der Sohn und so ist der Heilige Geist:

Ungeschaffen ist der Vater, ungeschaffen der Sohn und ungeschaffen der Heilige Geist.

Unendlich ist der Vater, unendlich der Sohn und unendlich der Heilige Geist.

Ewig ist der Vater, ewig der Sohn und ewig der Heilige Geist.

Und dennoch sind nicht drei Ewige, sondern ein Ewiger.

So wie auch weder drei ungeschaffen sind noch drei unendlich, sondern ein Ungeschaffener und ein Unendlicher.

Also auch: allmächtig sind der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Aber dennoch sind nicht drei Allmächtige, sondern ein Allmächtiger.

So ist der Vater Gott, der Sohn ist Gott, und der Heilige Geist ist Gott.

Aber dennoch sind es nicht drei Götter, sondern Gott ist einer.

So ist der Vater Herr, der Sohn ist Herr und der Heilige Geist ist Herr.

2. Im lateinischen Text steht »katholisch«, siehe dazu die vorangehende Fußnote.

Und dennoch sind es nicht drei Herren, sondern der Herr ist einer. Denn so, wie wir von der christlichen Wahrheit dazu bewegt werden zu bekennen, jede der drei Personen für sich als Gott und Herr zu bekennen, so verbietet uns der allgemein anerkannte Glaube zu sagen, dass es drei Götter und Herren sind.

Der Vater ist von niemandem gemacht worden. Er wurde weder geschaffen noch gezeugt.

Der Sohn ist allein vom Vater: Er wurde weder gemacht noch geschaffen, sondern gezeugt.

Der Heilige Geist ist vom Vater und vom Sohn: weder gemacht noch geschaffen noch gezeugt, sondern hervorgehend.

Einer ist also der Vater, und es sind nicht drei Väter; einer ist der Sohn, und es sind nicht drei Söhne; einer ist der Heilige Geist, und es sind nicht drei Heilige Geister.

Und in dieser Dreieinigkeit ist keine der Personen früher oder später, keine größer oder kleiner, sondern alle drei Personen sind gleichewig und gleich groß.

Dies gilt, damit durch alles – wie es bereits gesagt wurde – sowohl die Einheit in der Dreiheit als auch die Dreiheit in der Einheit verehrt werde.

Wer also gerettet werden will, der möge in dieser Weise von der Trinität glauben und denken.

[Die beiden Naturen Jesu Christi: Seine Gottheit und Menschheit]

Aber zum ewigen Heil ist es außerdem notwendig, auch die Menschwerdung unseres Herrn Jesus Christus treu zu glauben.

Dies ist also der rechte Glaube: Wir glauben und bekennen, dass unser Herr Jesus Christus, Gottes Sohn, sowohl Gott als auch Mensch ist.

Als Gott ist er aus dem [göttlichen] Wesen des Vaters vor aller Zeit gezeugt, und als Mensch ist er aus dem [menschlichen] Wesen seiner Mutter in der geschichtlichen Zeit geboren worden.

Vollendeter Gott und vollendeter Mensch, der aus einer vernünftigen Seele und menschlichem Fleisch besteht.

Er ist dem Vater gleich gemäß seiner Gottheit, aber geringer als der Vater gemäß seiner Menschheit [seinem Menschsein].

Auch wenn er Gott ist und zugleich Mensch, so sind es dennoch nicht zwei, sondern es ist ein Christus.

Einer aber nicht dadurch, dass die Gottheit in Fleisch verwandelt wurde, sondern dadurch, dass die Gottheit Menschheit angenommen hat.

Einer ist er ganz und gar, nicht durch die Vermischung der [göttlichen und der menschlichen] Naturen, sondern durch die Einheit der Person.

Denn gleichwie die vernünftige Seele und das Fleisch ein Mensch sind, so sind Gott und Mensch ein Christus.

Er hat gelitten für unser Heil, ist ins Reich des Todes hinabgestiegen und auferstanden von den Toten. Er ist zum Himmel gefahren, sitzt zur Rechten des Vaters. Von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten. Bei seiner Wiederkunft müssen alle Menschen mit ihren Leibern auferstehen und über ihre eigenen Taten Rechenschaft ablegen. Und diejenigen, welche Gutes hervorgebracht haben, werden eingehen ins ewige Leben, diejenigen aber, die Schlechtes hervorgebracht haben, ins ewige Feuer.

Dies ist der allgemeine Glaube. Wer solches nicht treu und unverbrüchlich glaubt, kann nicht gerettet werden. Amen.

II. Die Augsburger Konfession

Einleitung

1. Historischer Hintergrund. Die Haltung des Kaisers und die Reichstagsabschiede zur Religionsfrage waren bestimmt durch die außenpolitischen Zwänge, in die Karl V. (reg. 1519–1556) in seiner Auseinandersetzung mit dem französischen König Franz I. (reg. 1515–1547) einerseits und dem Osmanischen Reich andererseits geriet, das unter Süleiman I. (dem Prächtigen, reg. 1520–1566) immer wieder über den Balkan in Richtung Wien zog und zudem die Habsburger bzw. das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und dessen Verbündete – etwa die Republik Venedig – auf dem Mittelmeer in Atem hielt. Die bedrängte Lage und die Angewiesenheit auf militärischen und finanziellen Beistand zwangen Karl V. zu Zugeständnissen gegenüber den evangelischen Reichsständen in der Religionsfrage: Das Wormser Edikt (1521) hatte die Reichsacht über Luther (und alle seine Unterstützer) verhängt, die Konfiskation seiner Schriften verfügt und die Predigt des in seinem Sinn verstandenen Evangeliums untersagt. Die Durchführung des Edikts wurde aufgrund der Kriege mit Frankreich und dem Osmanischen Reich bereits 1523 auf dem Reichstag zu Nürnberg und noch weitergehend auf dem ersten Speyrer Reichstag aufgehoben unter der Maßgabe – so der Reichstag von 1526 –, »in den Sachen, die das Edikt [von Worms] ... betreffen möchten, für sich so zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder [Reichsstand] solches gegen Gott und die kaiserliche Majestät hofft und meint verantworten zu können.« (Reichstagsabschied § 4). Der Umstand, dass Karl V. mit dem Friedensschluss von Cambrai (1529) die Auseinandersetzung mit Frankreich um die Vorherrschaft in Norditalien vorläufig siegreich beenden konnte, gab ihm Handlungsspielraum im Reich und die Möglichkeit, auf dem Zweiten Reichstag zu Speyer 1529 die Stände wieder auf die Bestimmungen des Wormser Edikts zu verpflichten – worauf die Evangelischen Stände mit dem Auszug aus dem Reichstag und der Protestation antworteten.

1530 lag die Belagerung Wiens durch die osmanischen Truppen gerade hinter dem Kaiser; die Gefahr vom Balkan her bestand aber fort. Karl V. wurde im April in Bologna, der nördlichsten Stadt des Kirchenstaats, zum Kaiser gekrönt und zog dann über die Alpen nach Augsburg, zu dem Reichstag, der dem Ausschreiben gemäß einerseits

ein gemeinsames Engagement gegen die Bedrohung durch das Osmanische Reich beschließen sollte, zum anderen aber auch dazu dienen sollte, den Reichsständen die Verantwortung ihrer Maßnahmen in der Religionsfrage vor dem Kaiser zu ermöglichen, die bereits in Speyer 1526 in Aussicht gestellt worden war.

Zur Vorbereitung des Auftretens auf dem Reichstag versammelte der Sächsische Kurfürst auf Anraten des Altkanzlers Gregor Brück die Wittenberger Theologen in Torgau mit dem Auftrag, eine Stellungnahme vorzubereiten, in der die Änderungen begründet und vor allem die Grenzen einer Einigung bestimmt werden sollten. Die hier entstandenen ›Torgauer Artikel‹ liegen dem zweiten Teil der CA zugrunde, den »Artikel[n], von welchen Zwiespalt ist, da erzählt werden die Mißbräuch, so geändert sind« (CA XXII–XXVIII).

2. Vorarbeiten und Vorbereitung des Reichstags. Der Eindruck, dass es auf dem Reichstag lediglich um die Rechtfertigung der liturgischen und institutionellen Änderungen gehen sollte, zerschlug sich, als die kursächsische Gesandtschaft am 2. Mai in Augsburg eintraf und dort mit den 404 Artikeln des Ingolstädter Theologen und Luthergegners der ersten Stunde, Johannes Eck, bekannt wurde, in denen dieser den reformatorischen Theologen in Zitatzusammenstellungen nicht nur die Abweichung von den meisten Glaubensartikeln vorwarf, sondern auch politische Unzuverlässigkeit – die theologische Unterstützung des Aufbruchs gegen die Obrigkeit und die Ablehnung eines Vorgehens gegen das Osmanische Reich. Damit war deutlich, dass die Rechtfertigung der vorgenommenen kirchlichen Änderungen ergänzt werden musste durch den Ausweis der Übereinstimmung der eigenen Lehre mit dem Glauben der Christenheit einerseits und dem Abweis der politischen Vorwürfe andererseits; diesem Zweck dienen die Artikel I–XXI.

3. Der Aufbau der CA. Die Gliederung dieser Artikel und der Aufbau der CA erscheinen rätselhaft. Während die beiden Bekenntnisse, die erkennbar die Grundlage bildeten – die Marburger (Marb) und die Schwabacher (Schwab) Artikel –, einen klaren, am Verlauf des Apostolikums orientierten, grob heilsgeschichtlichen Aufbau bieten, ist ein solch klarer Verlauf in der CA trotz der eindeutigen Bezugnahme auf die genannten Artikel nicht erkennbar. Es kommt zu eigentümlichen

Umstellungen – die Bezugnahme auf die Sünde, die in den Schwabacher Artikeln noch der Christologie folgte und gemeinsam mit dem Rechtfertigungsartikel den anthropologisch-soteriologischen Niederschlag der Person und des Werkes Christi (Art. 2 und 3 Schwab) resümierte, rückt in der CA vor die in Art. 3 behandelte Christologie; die in Schwab getrennt behandelten Bestimmungen zur Person und zum Werk Christi (Schwab 2 und 3) werden in CA III kunstvoll ineinandergeschoben. Es kommt zu Doppelungen: Das Thema der Guten Werke wird mehrmals behandelt (Art. VI und XX; vgl. V und XV oder II und XVII bzw. XIX).

Der Aufbau erschließt sich, wenn man darauf achtet, dass der Artikelzusammenhang, der die Doppelungen einführt (XIV–XXI), identifizierbare Reaktionen auf die 404 Artikel Johannes Ecks bietet. Trennt man diese Artikel ab, so weisen die verbleibenden 13 Artikel eine sehr klare Struktur auf: Eindeutig zusammengehörig sind die Sakramentsartikel, die nicht mit IX, sondern bereits mit VIII beginnen: dieser Artikel, der meistens als von VII abhängiger ekklesiologischer Artikel identifiziert wird, zielt in der Sache darauf ab, festzuhalten, dass die ordnungsgemäß gespendeten Sakramente auch dann gültig bleiben, wenn sie von unwürdigen Priestern verwaltet werden – es handelt sich also um einen sakramententheologischen Artikel, der die antidonatistischen Entscheidungen der Alten Kirche nachvollzieht. In den ersten Artikeln erschließt sich ebenfalls ein Zusammenhang, der durch Verweisungen gestiftet wird: Art. II weist voraus auf den christologischen Artikel; die Artikel V und VI verweisen mit den ersten Worten (»Solchen Glauben«) zurück auf Art. IV und benennen die Entstehungsbedingungen (V) und die Konsequenzen (VI) des Glaubens. Art. IV und III sind engstens miteinander verbunden: Art. III schließt christologische und soteriologische Aussagen eng miteinander zusammen, während Art. IV die spezifisch reformatorischen Prinzipien der Rechtfertigung daraus ableitet – erkennbar daran, dass in Art. IV mit der Zuordnung von Sündenvergebung und Gerechtigkeit die Verbindung von »Tod des Alten Menschen« und »neues Leben«, das die soteriologischen Aussagen des Art. III regiert, aufnimmt. Die sechs Artikel hängen also ebenfalls miteinander zusammen und werden im Wesentlichen regiert von Art. III, auf den auch der trinitätstheologische, christologisch fokussierte Art. I abzielt.

Damit gruppieren sich die Art. I–XIII in zwei zusammengehörige Blöcke – das Evangelium von Christus einerseits und die Sakramente andererseits, die den Kirchenartikel VII rahmen; in diesem Artikel nun wird die Kirche – übrigens unter Aufnahme der Passage, die die Überarbeitung der Torgauer Artikel durch Melanchthon einleitet – mit dem Apostolikum definiert als »communio sanctorum«, was die deutsche Version aufklärt als »Gemeinschaft der Gläubigen« – die Heiligkeit besteht, wie Luther auch in »Von Konziliis und Kirchen« 1539 schreiben wird, im Glauben (WA 50, 626). Diese Gemeinschaft der Glaubenden wird dann identifiziert und kenntlich gemacht durch die Institutionen, durch die nach Überzeugung der Reformatoren Glaube entsteht: durch Wort und Sakrament; wo diese Institutionen in der rechten Weise präsent sind, sei das genug zur Einigkeit der Kirche.

Damit wird deutlich, dass der genau in der Mitte der beiden jeweils 6 Artikel umfassenden thematischen Blöcke stehende Kirchenartikel umgeben ist von den Artikeln, die die rechte Verkündigung des Wortes (I–VI) und die dem Evangelium entsprechende Sakramentspraxis (VIII–XIII) definieren und für die evangelischen Territorien festlegen. Das Zentrum der CA ist dieser Kirchenartikel, von dem her sich der Aufbau inhaltlich (Benennung der kirchenkonstitutiven Institute: Wort und Sakrament) und formal (Prinzip der Rahmung) erschließt.

4. Die Wirkungsgeschichte. Die Confessio Augustana wurde vor dem Kaiser auf Deutsch – was der Kaiser nicht verstand – verlesen; die altgläubigen Theologen reagierten mit einer »Confutatio« (»Widerlegung«), die vom Kaiser als hinreichend akzeptiert wurde; die Religionssache wurde damit zugunsten der altgläubigen Stände und ihres Anspruchs entschieden und die Stände auf die Durchführung des Wormser Edikts verpflichtet. Noch auf dem Reichstag und während der Heimreise vom Reichstag arbeitete Melanchthon an einer Verteidigung (Apologia) der Confessio Augustana gegen die Einwände der päpstlichen Theologen, die er 1531 vollendete.

Schon 1532 zwangen die außenpolitischen Verhältnisse und die Angewiesenheit des Kaisers auf militärische Unterstützung gegen die nun formell vereint agierenden Gegner in Frankreich und auf dem Balkan zu Zugeständnissen: Auf dem Nürnberger Reichstag

von 1532 wird den Evangelischen Ständen faktisch Toleranz in der Religionsfrage zugewilligt – den Ständen, nicht den Individuen.

Während die CA in der Folgezeit von Luther und anderen durchaus als ein Dokument von überindividuellem Rang erwähnt wurde und als grundlegende Urkunde des politischen Bündnisses der evangelischen Reichsstände galt, betrachtete Melanchthon sie vornehmlich als eine Privatschrift, die er in den 1540 einsetzenden Religionsgesprächen zwischen den reformatorischen und den altgläubigen Theologen modifizieren konnte. Um im Zusammenhang der Religionsgespräche eine Einigung mit den Schweizer Reformatoren zu erzielen, überarbeitete er 1540 den lateinischen Text des Art. X so, dass nicht, wie in CA X gesagt wird, Leib und Blut Christi unter der Gestalt des Brotes und Weins »ausgeteilt und genommen« wird, sondern dass beide lediglich »exhibeantur – dargeboten werden«; damit bleibt die Möglichkeit offen, dass nur die Glaubenden (und nicht die Ungläubigen) Leib und Blut auch tatsächlich zu sich nehmen. Vermieden wird zudem die Wiederholung des »vere adsint – sie [Leib und Blut] sind wahrhaftig gegenwärtig« der ursprünglichen lateinischen Version. Die sogenannte »Confessio Augustana variata« wird 1540 in der Tat auch von Johannes Calvin unterzeichnet.

1555 auf dem Reichstag zu Augsburg wird die Confessio Augustana zur Urkunde, die diejenigen Reichsstände identifiziert, deren Ordnung in Religionssachen derjenigen der päpstlichen Reichsstände gleichgestellt und toleriert wird: Die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens gelten den »Augsburger Confessionsverwandten«, d. h. den Reichsständen, die sich zur CA halten und durch sie gebunden wissen.

Im Wormser Religionsgespräch von 1557 manifestieren sich die unter anderem auf unterschiedlichen Versionen der CA beruhenden Uneinigheiten unter den lutherischen Theologen. Um den auch politisch gefährlichen Zustand, dass sich die Theologen wechselseitig das Recht der Berufung auf die CA absprechen, zu beenden, einigen sich die evangelischen Fürsten auf dem Fürstentag zu Naumburg 1561, sowohl die CA variata als auch die CA invariata zugrunde zu legen. Dieses Bekenntnis von 1530 war es dann auch, das 1580 im Gefolge der Beilegung der interimistischen Streitigkeiten in das Konkordienbuch aufgenommen wird.

Das Konkordienbuch rechtfertigt in seiner Vorrede die Aufnahme weiterer Bekenntnisschriften neben der CA damit, dass dadurch keine weiteren, die CA erweiternden oder gar ihr widersprechende Bekenntnisse aufgenommen werden, sondern lediglich angesichts eingerissener Interpretationsdifferenzen der Sinn der CA festgestellt werde. Damit ist deutlich, dass die CA nach der Aufbau-logik des Konkordienbuches die zentrale Bekenntnisschrift des Luthertums ist, deren Sinn die übrigen Bekenntnisschriften zur Geltung zu bringen und zu klären beanspruchen.

Geboten wird hier eine Übertragung des frühneuhochdeutschen Textes der Erstausgabe der *Confessio Augustana* durch Melanchthon im Jahre 1531, der sogenannten *editio princeps*, ins Hochdeutsche.

LITERATUR:

- Georg KRETSCHMAR, Der Kirchenartikel der *Confessio Augustana* Melanchthons, in: Erwin ISELOH (Hg.), *Confessio Augustana und Confutatio. Der Augsburger Reichstag 1530 und die Einheit der Kirche*, Münster 1980 (RGST 118), 411–439.
- Notger SLENCZKA, Das Bekenntnis als Schlüssel zur Schrift, in: Ders., *Der Tod Gottes und das Leben des Menschen*, Göttingen 2003, 65–89.
- Wilhelm MAURER, *Historischer Kommentar zur Confessio Augustana I und II*, Gütersloh 1976/78.
- Leif GRANE, *Die Confessio Augustana*, Göttingen 1986³.

Inhaltsübersicht zur Augsburger Konfession und zu ihrer Apologie

Artikel	Inhalt	Augsburger Konfession	Apologie
	Vorrede	S. 41	S. 117
I	Von Gott	S. 45	S. 121
II	Von der Erbsünde	S. 46	S. 121
III	Vom Sohn Gottes	S. 47	S. 132
IV	Von der Rechtfertigung	S. 48	S. 132
V	Vom Predigtamt	S. 49	–
VI	Vom neuen Gehorsam	S. 49	–
VII	Von der Kirche	S. 50	S. 208
VIII	Was die Kirche sei?	S. 51	S. 221
IX	Von der Taufe	S. 51	S. 222
X	Vom Heiligen Abendmahl	S. 52	S. 223
XI	Von der Beichte	S. 53	S. 224
XII	Von der Buße	S. 54	S. 227
XIII	Vom Gebrauch der Sakramente	S. 55	S. 273
XIV	Von der Kirchenleitung	S. 55	S. 277
XV	Von Kirchenordnungen	S. 56	S. 278
XVI	Von der Staatsordnung und der Regierung	S. 56	S. 289
XVII	Von der Wiederkunft Christi zum Gericht	S. 58	S. 293
XVIII	Vom freien Willen	S. 59	S. 293
XIX	Von der Ursache der Sünde	S. 60	S. 296
XX	Vom Glauben und guten Werken	S. 60	S. 296
XXI	Vom Dienst der Heiligen	S. 65	S. 299
	Ende des ersten Teils	S. 66	S. 308

XXII	Von den beiden Gestalten des Sakraments	S. 67	S. 310
XXIII	Vom Ehestand der Priester	S. 68	S. 314
XXIV	Von der Messe	S. 72	S. 330
XXV	Von der Beichte	S. 75	–
XXVI	Von der Unterscheidung der Speisen	S. 77	–
XXVII	Von Klostersgelübden	S. 82	S. 358
XXVIII	Von der Gewalt der Bischöfe	S. 88	S. 376
	Ende	S. 96	S. 383